



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald



Datum: 02.03.2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
26.01.01.03-75 Hürtgenw.
bei Antwort bitte angeben

Segelfluggelände in Hürtgenwald

Antrag des Luftsportvereins Düren-Hürtgenwald e.V. auf Genehmigung eines Probetriebes mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen als Vorlauf zu einem luftrechtlichen Verfahren zur Ergänzung der bestehenden Flugplatzgenehmigung

Herr Hebgen
Zimmer: 3026
Telefon:
0211 475-4215
Telefax:
0211 475-3988
joerg.hebgen@
brd.nrw.de
Herr Rotter

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Buch,

unter Bezug auf die gestrige Besprechung i.S. „Lärmschutzbeirat“ teile ich Ihnen zur Frage der Zulässigkeit von motorbetriebenen Luftfahrzeugen auf Segelfluggeländen Folgendes mit:

Gemäß § 54 Luftverkehrs-Zulassungsordnung kann die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb von Segelfluggeländen u.a. auf die Benutzung durch selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte erstreckt werden. Dies gilt u.a. zusätzlich auch für (sonstige) Luftfahrzeuge, soweit sie bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern Verwendung finden.

Der vorliegende Antrag des Luftsportvereins Düren-Hürtgenwald e.V. für einen Probetrieb mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen betrifft die vorstehend aufgeführten *selbststartenden Motorsegler und Luftsportgeräte*. Flugbetrieb mit diesen Luftfahrzeug-„Typen“ ist nach der genannten Vorschrift auf einem Segelfluggelände vom Grundsatz her zulässig. Dies gilt sowohl für Flugbetrieb im Rahmen einer befristeten (Ausnahme-) Erlaubnis nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie auch für einen evtl. dauerhaften Betrieb, welcher einer Genehmigungsänderung nach § 6 LuftVG bedarf.

Die Darstellung als Segelfluggelände in Bebauungs- und/oder Flächennutzungsplänen widerspricht der vorstehenden luftrechtlichen Erweiterungsmöglichkeit auf die genannten motorbetriebenen Luftfahrzeuge nicht, sofern darin keine weitergehenden Einschränkungen oder Verbote wie z.B. „ausschließlicher Flugbetrieb

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



mit Segelflugzeugen“ oder „Verbot von motorbetriebenen Luftfahrzeugen“ festgelegt worden sind. Seite 2 von 2

Diesbezügliche Einschränkungen sind hier nicht bekannt.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Goetzens)